

Der Mustervertrag der Universität Heidelberg zu virtuellen Anteilen

Virtuelle Anteile sind ein mögliches Instrument, um den Transfer von Forschungsergebnissen zu Startups zu erleichtern. Sie bieten der Universität Heidelberg die Chance, an der Wertsteigerung einer Ausgründung zu partizipieren und ermöglichen gleichzeitig den Ausgründungen, ihre finanzielle Liquidität in der frühen Phase zu schonen.

Die Idee, virtuelle Anteile als Gegenleistung für die Einräumung von Nutzungsrechten an geistigem Eigentum von Forschungsinstitutionen zu verwenden, erlangte in den Jahren 2023 und 2024 im Rahmen des Projekts „Transfer 3.0“ der Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) Bekanntheit. Die Universität Heidelberg war gemeinsam mit 16 weiteren Forschungsinstitutionen Teil der Pilotgruppe, die das Ziel verfolgte, Prozesse und Verträge für den Transfer von Forschungsergebnissen zu Startups zu standardisieren.



Hintergrund

Der in dieser Präsentation vorgestellte Mustervertrag entstand in enger Zusammenarbeit mit der Pilotgruppe aus dem SPRIND-Projekt Transfer 3.0, Investor:innen, Gründungsvertreter:innen sowie externen Rechtsanwält:innen. Das 15-seitige Werk enthält überwiegend nicht verhandelbare Passagen, da die Komplexität durch die Berücksichtigung verschiedener Rechtsgebiete wie Gesellschafts-, Steuer-, Haushalts- und Wettbewerbsrecht sehr hoch ist. Änderungen am Mustervertrag sind nicht vorgesehen.

Ein Vertrag über virtuelle Beteiligung kann im Zusammenhang mit einem Vertrag zur Einräumung von Rechten an geistigem Eigentum der Universität Heidelberg an eine Ausgründung (meist ein Lizenzvertrag) abgeschlossen werden. Dabei stellt die virtuelle Beteiligung in der Regel nur einen Teil der Gegenleistung für die Lizenz dar, der andere Teil besteht aus lizenztypischen Vergütungen wie z.B. Meilensteinzahlungen oder umsatzabhängigen Vergütungen (siehe hierzu die Präsentation der ScienceValue Heidelberg GmbH zu Vergütungsmodellen).

Im Folgenden führen wir Sie durch die wesentlichen Regelungen des Mustervertrags zur Einräumung von virtuellen Anteilen. Dabei erläutern wir den Hintergrund dieses Instruments sowie die Bedeutung der einzelnen Klauseln für Ihren erfolgreichen Gründungsprozess.

Themen

1-3

Einleitende Informationen

Vorteile und potenzielle Herausforderungen im Zusammenhang mit virtuellen Anteilen, Anlass und Hintergründe sowie das Verhältnis zwischen Lizenzvertrag und dem Vertrag zur Gewährung virtueller Anteile.

4-8

Erläuterungen zu virtuellen Anteilen

Bedeutung, Zuteilungszeitpunkt, Minimuminvestment, Rechtsnatur der virtuellen Anteile, deren Verwässerung und Anpassung.

9-12

Zahlungsansprüche aus virtuellen Anteilen

Dividendenzahlungen, Exit-Ereignis, Berechnung und Fälligkeit der Exit-Vergütung sowie der Sonderfall des virtuellen Bezugsrechts.

13 - 14

Fälligkeit und Informationsrechte

Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungen, Zahlungsbedingungen und das Recht der Universität Heidelberg auf Einsicht in relevante Informationen.

15 - 17

Laufzeit, Schiedsgutachter und Geheimhaltung

Laufzeit und Kündigung, Kündigungsfolgen, Streitbeilegung durch Schiedsgutachter:innen und Vertraulichkeitsvereinbarung.

18

Weiterführende Links

Verweis auf weiterführende Informationen rund um das Thema virtuelle Beteiligungen.

Vorteile und Risiken von virtuellen Anteilen

Virtuelle Anteile sind ein Lösungsansatz, um frühe Technologien zusammen mit einer Ausgründung auf den Markt zu bringen. Die angestrebte Folge der Vereinbarung über virtuelle Anteile ist eine langfristige und vertrauensvolle Partnerschaft, von der beide Parteien profitieren. Nichtsdestotrotz gibt es für beide Parteien auch Risiken.

Vorteile

Die Ausgründung bekommt Nutzungsrechte am geistigen Eigentum der Universität Heidelberg ohne Liquiditätsabfluss in der Anfangsphase. Dies ermöglicht ein schnelles Wachstum des Unternehmens.

Die Universität kann durch ihre virtuellen Anteile am Unternehmenserfolg partizipieren, ohne ein professionelles Beteiligungsmanagement etablieren zu müssen. Gleichzeitig knüpft sie enge und langfristige Verbindungen zu ihren Ausgründungen.

Risiken

Der Unternehmenserfolg kann auf einer anderen als der einlizensierten Technologie beruhen. Es ist möglich, dass sich das Geschäftsmodell ändert und das geistige Eigentum der Universität Heidelberg später eine untergeordnete Rolle für den Unternehmenserfolg spielt (siehe Folie 3).

Die Universität erhält erst spät – im Zweifel nach 15 Jahren – einen Teil der Gegenleistung für die Lizenz. Sie ist auf die Auskunft über aktuelle Entwicklungen durch die Ausgründung angewiesen.

Präambel: Ausgangssituation für virtuelle Anteile

Forschende möchten häufig ihre wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Ausgründung weiterentwickeln und diese in die praktische Anwendung überführen. Hierfür ist eine Lizenzvereinbarung zwischen der Universität Heidelberg und der Ausgründung über die Nutzung von geistigem Eigentum notwendig. Virtuelle Anteile können hierbei ein Teil der Gegenleistung sein. Die Präambel als einleitender Text des Vertrags beschreibt den Anlass sowie den Hintergrund des Vertrags, der die Gewährung virtueller Anteile im Rahmen eines Lizenzvertrags mit einer Ausgründung regelt.



Vertragspartei Ausgründung

- Die Ausgründung erhält im Lizenzvertrag ein Nutzungsrecht am geistigen Eigentum der Universität.
- Die Ausgründung wird im Vertrag vertreten durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.



Vertragsgegenstand

- Die Innovation wird rechtlich eingeordnet als geistiges Eigentum (z. B. Erfindung, Software, Daten, Know-How).
- Im Lizenzvertrag werden Gegenleistungen für die Nutzungsrechte am geistigen Eigentum vereinbart.



Vertragspartei Universität

- Die Universität Heidelberg erhält als Teil der Gegenleistung virtuelle Anteile an der Ausgründung und wird vertreten durch ihre Rektorin bzw. ihren Rektor.
- Der Lizenzvertrag wird verhandelt von der ScienceValue Heidelberg GmbH.

Das Verhältnis zwischen Lizenzvertrag und den virtuellen Anteilen

Der Lizenzvertrag und der Vertrag über die virtuellen Anteile stellen zwei voneinander getrennte, jedoch inhaltlich miteinander verbundene Vereinbarungen dar. Im Lizenzvertrag wird die Lizenzvergütung in zwei Teile untergliedert und aufeinander abgestimmt. Der Vertrag über die virtuellen Anteile realisiert die Beteiligung am Unternehmenswert in der Praxis.

Lizenzvertrag

- Einräumung von Nutzungsrechten
- Lizenzvergütung Teil 1: z. B. Meilensteine und umsatzabhängige Lizenzgebühren
- Lizenzvergütung Teil 2: Beteiligung der Universität am Unternehmenserfolg über virtuelle Anteile

Vertrag über virtuelle Anteile

- Nach der Zuteilung: virtuellen Anteile unabhängig vom Bestehen der Lizenz
- Beteiligung am Unternehmenswert: Kann sich unabhängig von der lizenzierten Technologie entwickeln
- Risikoausgleich für die Bereitschaft der Universität, sich auf eine sehr späte und ungewisse Vergütung einzulassen

§ 1 (1) Die Zuteilung virtueller Anteile

§ 1 Absatz 1 des Mustervertrags regelt den Zeitpunkt der Zuteilung der virtuellen Anteile der Universität Heidelberg. Nach der Zuteilung beginnt die Verwässerung der virtuellen Anteile (siehe nächste Seite). Die Verwässerung soll zu einem Zeitpunkt beginnen, an dem die Grundbedingung für eine erfolgreiche Unternehmensentwicklung der Ausgründung gegeben ist: Investor:innen finanzieren die nächsten Schritte hin zur Marktreife (das sog. Minimuminvestment).

Die Höhe des hierfür erforderlichen Minimuminvestments ist abhängig vom Businessmodell, dem Status quo der Produktentwicklung und der jeweiligen Branche. Beispielsweise:

1.000.000,- €

Minimuminvestment für die Entwicklung eines Prototyps, für die Zertifizierung oder für präklinische Tierstudien

10 %

Höhe der virtuellen Anteile der Universität am verwässerbaren Kapital der Ausgründung zum Zeitpunkt des Minimuminvestments

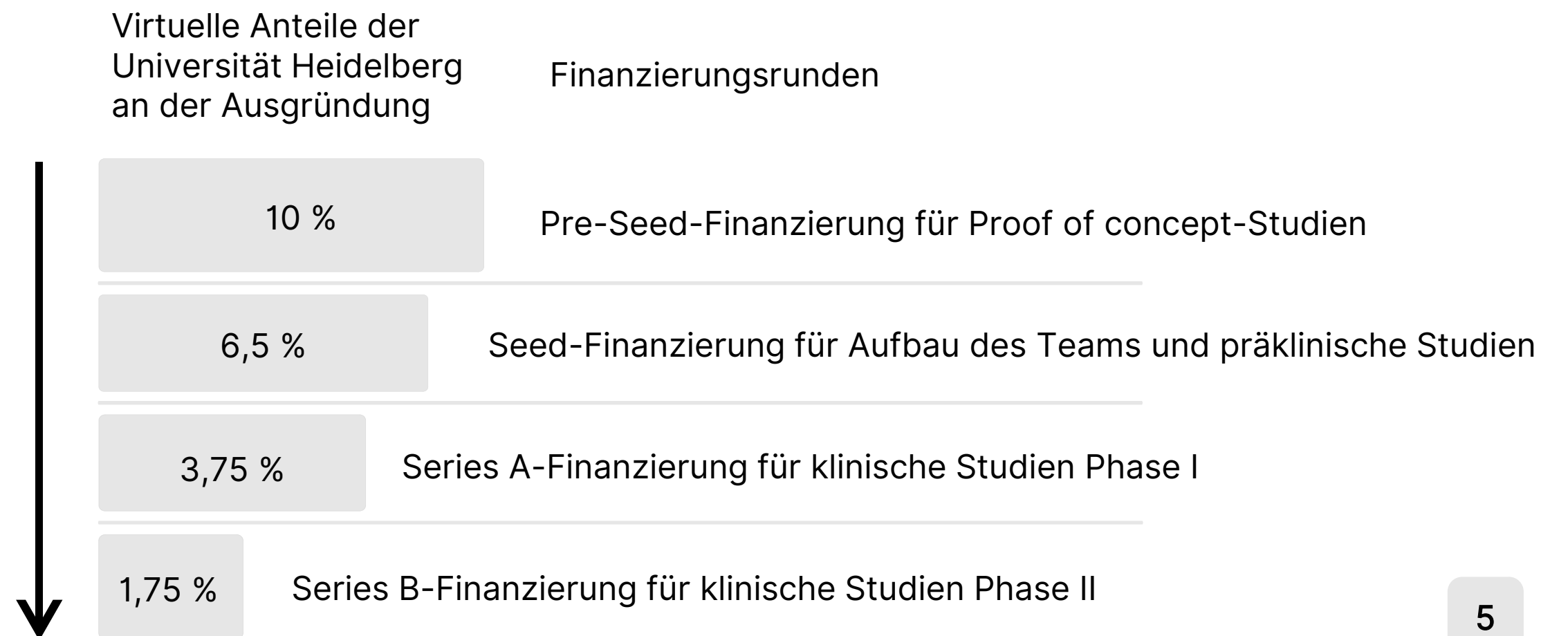


Exkurs: Verwässerung von Anteilen

Wie bereits auf der vorherigen Seite dargelegt, unterliegen die virtuellen Anteile der Universität Heidelberg einer Verwässerung. Ein konkretes Beispiel: Die Universität Heidelberg hält zu Beginn 10 % virtuelle Anteile an der Ausgründung. Im Laufe von vier Finanzierungsrunden wird das Unternehmen schrittweise mit zusätzlichem Kapital von neuen Investor:innen ausgestattet.

Jede dieser Finanzierungsrunden führt zu einer sogenannten Verwässerung der Anteile, da neue Gesellschaftsanteile ausgegeben werden und sich somit der prozentuale Anteil der bestehenden Beteiligungen reduziert.

Infolgedessen verringert sich auch der Anteil der Universität Heidelberg an den virtuellen Anteilen entsprechend mit jeder Finanzierungsrunde.



§ 1 (2) Definition Minimuminvestment und § 2 virtuelle Anteile

Im Zusammenhang mit den vertraglichen Regelungen der Universität Heidelberg zu virtuellen Anteilen sind insbesondere die Definition des Minimuminvestments in § 1 Abs. 2 sowie die spezifischen Bestimmungen zu den virtuellen Anteilen in § 2 des Mustervertrags von zentraler Bedeutung.

Minimuminvestment

- Das Mindestinvestment definiert die erforderliche Mindesteinlage für die Zuteilung der virtuellen Anteile und sichert die wirtschaftliche Entwicklung.
- Es erfolgt als Eigenkapital durch neue Geschäftsanteile an Drittinvestor:innen und erhöht die liquiden Mittel der Kapitalrücklage.

Virtuelle Anteile

- Virtuelle Anteile regeln Rechte, Pflichten und Gewinnbeteiligung ohne Übertragung echter Gesellschaftsanteile.
- Sie begründen einen Zahlungsanspruch bei Dividenden oder Exit, basierend auf dem ggf. verwässerten Anteil am Unternehmenswert.

Fortsetzung § 2 Rechtsnatur der virtuellen Anteile

§ 2 des Mustervertrages befasst sich mit der Rechtsnatur der virtuellen Anteile und erläutert deren rechtliche Einordnung. Virtuelle Anteile unterscheiden sich grundlegend von echten Gesellschaftsanteilen, da sie der/dem Inhaber:in kein tatsächliches Eigentum am Unternehmen verleihen. Vielmehr handelt es sich bei virtuellen Anteilen um einen zeitlich bedingten Zahlungsanspruch, dessen Höhe anhand zuvor definierter Berechnungsmethoden auf Basis des Unternehmenswerts ermittelt wird.

Zeitliche Bedingung

- Der Zahlungsanspruch der Universität Heidelberg wird erst mit der Dividendenausschüttung (siehe Folie 9) oder dem Eintritt eines Unternehmens-Exits (siehe Folie 11) fällig.

Berechnungsmethode

- Die Grundlage der Berechnung ist in § 5 (5) des Mustervertrags beschrieben (siehe Folie 12).
- Vereinfachtes Beispiel: Bei einem Exit-Kaufpreis von 100 Mio. EUR (unter Berücksichtigung von abzugsfähigen Posten) und einem verwässerten Anteil der virtuellen Anteile der Universität von 1,75 % ergibt sich ein Zahlungsanspruch in Höhe von 1,75 Mio. EUR.

Trotz dieser Unterschiede teilen virtuelle und echte Gesellschaftsanteile wesentliche Merkmale, wie etwa die Verwässerung im Rahmen von Finanzierungsrunden sowie die zugrunde liegende Methode zur Berechnung der Auszahlungen.

§ 3 Anpassung der virtuellen Anteile

In einer klassischen Finanzierungsrunde fließt maßgeblich frisches Kapital ins Unternehmen, was grundsätzlich mit einer Verwässerung der Anteile aller Gesellschafter:innen und auch der virtuellen Anteile der Universität Heidelberg einhergeht (siehe Folie 5).

Im Rahmen von Kapitalmaßnahmen, die nicht als klassische Finanzierungsrunden einzustufen sind, möchte die Universität sicherstellen, dass ihre virtuellen Anteile vor einer Wertminderung geschützt bleiben. Aus diesem Grund werden in § 3 solche Szenarien aufgeführt, in denen die Anzahl der virtuellen Anteile der Universität angepasst wird.

- 1 Szenario 1**
Bei Kapitalmaßnahmen, die keinen Mittelzufluss ins Kapital darstellen, wird die Anzahl der virtuellen Anteile angepasst.
- 2 Szenario 2**
Bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder der Ausgabe von Anteilen unterhalb des Marktwertes wird die Anzahl der Anteile erhöht.
- 3 Szenario 3**
Bei (vereinfachter) Kapitalherabsetzung oder ähnlichen Maßnahmen.

§ 4 Dividendenvergütung

In § 4 des Mustervertrags wird die Regelung zur Dividendenvergütung für die Universität Heidelberg als Inhaberin virtueller Anteile erläutert. Die virtuellen Anteile sollen die Universität Heidelberg hinsichtlich der finanziellen Beteiligung am Unternehmenswert mit echten Gesellschafter:innen gleichstellen. Deshalb wird die Universität Heidelberg auch bei Dividendenausschüttungen anteilig ausbezahlt. Im Gegensatz zu echten Gesellschaftsanteilen sind damit aber weder Stimmrecht noch die Verpflichtung zur Kapitaleinlage verbunden.

1

Definition Dividendenvergütung

Gesellschafterbeschluss zur Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter:innen.

2

Berechnung

Gleichbehandlung mit echtem Geschäftsanteil mit demselben Nennwert (üblicherweise 1 EUR). Die Ausschüttung erfolgt mit einem festgelegten EUR-Betrag pro Anteil.

3

Fälligkeit

30 Tage nach Beschlussfassung über die Gewinnverwendung.

§ 5 Virtuelles Bezugsrecht

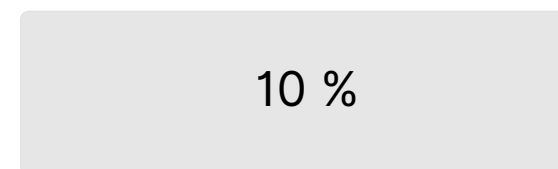
§ 5 des Mustervertrages sieht optional ein sogenanntes virtuelles Bezugsrecht vor. Das ermöglicht der Universität Heidelberg in den Finanzierungsrunden bis zum Exit virtuell mitzuinvestieren und so eine Verwässerung der virtuellen Anteile zu verlangsamen.

Ein konkretes Beispiel: Die Universität Heidelberg hält vor der Finanzierungsrunde 10 % virtuelle Anteile an der Ausgründung. Im Laufe der anstehenden Finanzierungsrunde wird eine Kapitaleinlage pro Anteil von 500 EUR errechnet, den die Investor:innen in dieser Finanzierungsrunde einbringen.

Die 10 % virtuellen Anteile der Universität Heidelberg entsprechen 1.000 Anteilen. Für jeden Anteil müsste die Universität einen Betrag von 500 EUR investieren, was insgesamt 500.000 EUR ergibt.

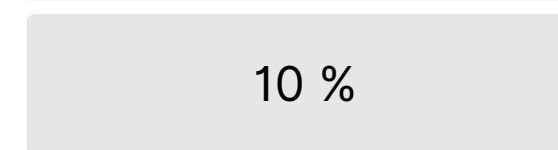
Die Universität leistet diese 500.000 EUR jedoch nicht tatsächlich als Einzahlung in das Unternehmen, sondern der Betrag wird mit einer späteren Exitvergütung verrechnet.

Virtuelle Anteile der Universität Heidelberg an der Ausgründung



Finanzierungsrunde: 5.000 EUR pro Anteil

Pre-money: die Universität Heidelberg hält 1.000 Anteile



Post-money: die Universität Heidelberg hält 501.000 Anteile

Im Falle eines Exits ohne weitere Finanzierungsrunde



Exitvergütung nach § 6 (IV) abzüglich 500.000 EUR

§ 6 (2) und (3) Definition Exit

§ 6 Absatz 2 des Mustervertrags definiert, was unter einem Exit zu verstehen ist und unter welchen Umständen eine Exitvergütung gezahlt wird. § 6 Absatz 3 des Mustervertrags führt Ausnahmen auf, die nicht als Exit gelten.

Share-Deal-Exit

mehr als 50% der Geschäftsanteile werden von Dritten übernommen

Exit

Börsengang-Exit

Die Gesellschaft gibt öffentlich gehandelte Aktien aus und wird an einer Börse notiert

Einfacher Asset-Deal

einzelne Vermögenswerte (z. B. Patente, Maschinen, Kundenlisten) werden an Dritte übertragen, aber keine Unternehmensanteile

kein Exit

Restrukturierung/ Umwandlung

Übertragung an nahestehende Personen (siehe § 15 AO, 290 Abs. 2. HGB); bisherige Gesellschafter:innen bleiben auch bei neuer Gesellschaft Mehrheitseigner:innen

§ 6 (1) (4) und (5) Exitvergütung

§ 6 Absätze 1, 4 und 5 des Mustervertrags regeln die Bedingungen für die Exitvergütung im Zusammenhang mit dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen. Die Auszahlung der Exitvergütung erfolgt nach einem Exit-Ereignis. In diesem Zusammenhang werden die virtuellen Anteile in eine finanzielle Vergütung umgewandelt, wodurch die bisherigen Gesellschafter:innen und die Universität Heidelberg an der Wertsteigerung des Unternehmens partizipieren können.

Zur Erklärung wieder das vereinfachte Beispiel:

Bei einem Exit-Kaufpreis von 100 Mio. EUR (unter Berücksichtigung von abzugsfähigen Posten) und einem verwässerten Anteil der virtuellen Anteile der Universität von 1,75 % entsteht ein Zahlungsanspruch in Höhe von 1,75 Mio. EUR.

1

Exit-Ereignis

Share-Deal, Börsengang oder wirtschaftlich vergleichbares Ereignis.

2

Berechnung

Gleichbehandlung mit realem Geschäftsanteil mit demselben Nennwert (1 EUR). Die Zahlung erfolgt mit einem EUR-Betrag pro Anteil.

3

Fälligkeit

30 Tage nach Zahlung des Kaufpreises an die Gesellschafter:innen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

§ 7 des Mustervertrags bezieht sich auf die Fälligkeit sowie auf die Zahlungsmodalitäten. Darin wird geregelt, ab wann die Universität Heidelberg die Zahlung vom Unternehmen verlangen kann und macht Vorgaben zur Umsatzsteuer und Rechnungsstellung.

Eine Übersicht:

- Die Erwerberin oder der Erwerber des Unternehmens zahlt den Exit-Kaufpreis an die bisherigen Gesellschafter:innen.
- Das Unternehmen ermittelt den EUR-Wert der virtuellen Anteile der Universität Heidelberg anhand der Kapitalisierungstabelle, die die Verteilung der Gesellschaftsanteile zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Exit darstellt.
- Die Universität Heidelberg stellt auf Grundlage der berechneten Zahlungshöhe eine entsprechende Rechnung an das Unternehmen aus.
- Die Auszahlung an die Universität aus den virtuellen Anteilen erfolgt nach Rechnungsstellung. Die Zahlung erfolgt in EUR zuzüglich der jeweils anfallenden Umsatzsteuer.

§ 9 Informationsrechte der Universität

Die in § 9 des Mustervertrags geregelten Informationsrechte sichern die Zahlungsansprüche der Universität Heidelberg ab. Da virtuelle Anteile keine echten Gesellschaftsanteile sind, hat die Universität als Nicht-Gesellschafterin weder Einsicht in die Protokolle der Gesellschafterversammlung noch Mitsprache- oder Stimmrechte.

Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Das Unternehmen muss die Universität Heidelberg über Gewinnausschüttungen und Exiterereignisse informieren in derselben Weise, wie sie ihre Gesellschafter:innen informiert.

Einsichtsrecht

Die Universität Heidelberg hat das Recht, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin in Dokumente Einsicht zu nehmen (Audit), die für die Durchsetzung ihrer Zahlungsansprüche relevant sind.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

§ 10 des Mustervertrags regelt die zeitlichen Rahmenbedingungen des Vertrags über die virtuellen Anteile, einschließlich des Beginns der Vertragsgültigkeit, der Laufzeit sowie der Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung. Auf diese Weise sind für alle Parteien klare und transparente Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit festgelegt.

1 **Beginn**

Mit Abschluss des Lizenzvertrags. Falls zu diesem Zeitpunkt das Minimuminvestment noch nicht stattgefunden hat, verzögert sich die Verwässerung der virtuellen Anteile bis zum Minimuminvestment (siehe Folie 4)

2 **Die ersten 15 Jahre**

In den ersten 15 Jahren ist eine Kündigung nur wegen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten möglich. Findet innerhalb der ersten 15 Jahre ein Exit statt und werden alle Ansprüche der Universität Heidelberg auf Dividenden- und Exitvergütung beglichen, dann führt dies ebenfalls zu einer Beendigung des Vertrags.

3 **Nach 15 Jahren**

Findet 15 Jahre lang kein Exit statt, kann der Vertrag durch jede Partei mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung löst eine Entschädigungszahlung für die Universität Heidelberg aus.

4 **Entschädigungszahlung**

Die Entschädigungszahlung basiert auf dem Unternehmenswert zum Zeitpunkt der Kündigung und wird anhand der von der Universität Heidelberg gehaltenen verwässerten virtuellen Anteile berechnet.

§ 11 Vertraulichkeit

In § 11 des Mustervertrags wird, wie in geschäftlichen Verträgen üblich, zur Wahrung der Interessen beider Vertragsparteien Vertraulichkeit vereinbart. Die ökonomischen Bedingungen in Lizenzverträgen und auch in Verträgen zur Einräumung von virtuellen Anteilen sind immer ein individuelles Verhandlungsergebnis, das von vielen Faktoren beeinflusst wird.

Geheimhaltungspflicht

- gilt für beide Parteien,
- bezieht sich auf den Vertragsinhalt,
- verbietet die Weitergabe an Dritte
- verpflichtet zu Maßnahmen, die einen Zugriff Dritter verhindern.

Ausnahmen

Die Vorlage der Vertragsinhalte ist bei Investor:innen und Banken erlaubt. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage der Vertragsinhalte, ist dies ebenfalls gestattet (zum Beispiel bei Wirtschafts- oder Steuerprüfungen oder Börsengang).

Verpflichtung Dritter

Bei Vorliegen einer Ausnahme muss der Dritte (z. B. Investor:in) vor Weitergabe der Informationen durch eine Mandatsvereinbarung oder eine Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

§ 12 Schiedsgerichtsvereinbarung

Der Mustervertrag über virtuelle Anteile zielt darauf ab, alle zukünftigen Eventualitäten abzudecken. Aufgrund der langen Vertragslaufzeit können jedoch unvorhergesehene Situationen eintreten. Aus diesem Grund wird in § 12 des Mustervertrags geregelt, wie Streitigkeiten zu lösen sind.

Streitfall

Der wahrscheinlichste Streitfall ist die Ermittlung des Unternehmenswerts bei Exit oder Kündigung. Für diesen und jeden anderen Streitfall wird vereinbart, gemeinsam spezialisierte Schiedsgutachter:innen zu engagieren. Die Streitlösung im Schiedsgericht ist nicht öffentlich und meist schneller als vor ordentlichen Gerichten.

Ernennung

Idealerweise einigen sich die Parteien auf eine/n Schiedsgutachter:in. Können sich die beiden Parteien nicht auf eine Person einigen, wird der oder die Schiedsgutachter:in vom Institut der Wirtschaftsprüfer ernannt. Dieses Institut ist eine Interessensvertretung von Wirtschaftsprüfer:innen, die neutrale Schiedsgutachter:innen aufgrund ihrer Kompetenz für den jeweiligen Streitfall wählen.

Kosten

In beiden Fällen werden die Kosten der Schiedsgutachterin bzw. des Schiedsgutachters von beiden Parteien je hälftig getragen. Entscheidet sich eine Partei vor dem Schiedsgericht, einen eigenen Rechtsbeistand mit ihrer Interessensvertretung zu beauftragen, trägt sie diese Kosten selbst.

Weiterführende Links

- <https://www.stifterverband.org/ip-transfer-3-0/transfer-taschenmesser>
- [SPRIND | IP-Transfer 3.0 – „Transfer-Taschenmesser“](#)
- [Unternehmensbewertung & BWL \(Institut der Wirtschaftsprüfer\)](#)
- [recht-praktische-vertragsinformationen-zu-geschaeftsgeheimnissen-deutsch-data.pdf \(Mustervertrag NDA\)](#)
- <https://slidebean.com/de/tools/cap-table-template-for-startups>
<https://blog.diginlab.com/digital-startup-blog/fundraising/kostenlose-cap-table-vorlage-fuer-startups/> (Muster zur Kapitalisierungstabelle)